

BUNDESGERICHTSHOF 2029 074**IM NAMEN DES VOLKES**

IV ZR 159/64

URTEIL**Verkündet am**

5. Mai 1965

B r o e s k e

Justizangestellte

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Sonia F [REDACTED], [REDACTED] E [REDACTED] th Street,
M [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -,

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr [REDACTED]
[REDACTED] .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 25. Juni 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1941 in Sokolow (Polen) geborene jüdische Klägerin ist die Tochter der Sabine F. [REDACTED] und des während des zweiten Weltkrieges ums Leben gekommenen Moniek Mojsie F. [REDACTED]. Im Oktober 1941 ist sie zusammen mit ihren Eltern in das Ghetto von Reichshof eingewiesen worden. Im Oktober 1942 gelang es ihren Eltern aus dem Ghetto zu entfliehen und sich in der Folgezeit mit der Klägerin in den Wäldern verborgen zu halten. Nach ihrer Befreiung ist die Klägerin mit ihrer Mutter, die unter einem kommunistischen Regime nicht in Polen bleiben wollte, über Ungarn und Österreich in die USA ausgewandert, wo sie seit dem Jahre 1949 lebt. Die Mutter der Klägerin bezeichnet sich als staatenlos. Für den von ihr in der Zeit von November 1939 bis Oktober 1944 erlittenen Freiheits-schaden ist die Klägerin entschädigt worden. Mit der

Behauptung, dass ihr Vater durch NS-Gewaltmassnahmen den Tod gefunden habe, begehrt die Klägerin Entschädigung wegen Schadens an Leben. Über den Zeitpunkt und den näheren Hergang des Todes ihres Vaters hat sie voneinander abweichende Erklärungen abgegeben. Das Bezirksamt für die Wiedergutmachung in Trier hat den Antrag der Klägerin durch den Bescheid vom 23. Juni 1960 mit der Begründung abgelehnt, es spreche nichts dafür, dass der Vater den Tod durch eine NS-Gewaltmassnahme erlitten habe.

Die gegen den ablehnenden Bescheid von der Klägerin erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Mit der von dem erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch wegen Schadens an Leben, mit der sie Kapitalentschädigung und Rente verlangt, weiter.

Das beklagte Land beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist begründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts lässt sich nicht mit Wahrscheinlichkeit feststellen, dass der Vater der Klägerin im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG ums Leben gekommen ist. Über den Zeitpunkt und die näheren Umstände des Todes trifft das Berufungsgericht keine abschliessenden Feststellungen. Es prüft vielmehr, ob auf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Grund der verschiedenen Darstellungen der Mutter der Klägerin, wenn sie als richtig anerkannt würden, der Klageanspruch nach den Vorschriften des BEG berechtigt sein würde. Das verneint das Berufungsgericht zunächst bei Unterstellung der ersten Version, wonach ihr Vater im Jahre 1943 während seines illegalen Lebens angeschossen worden und an den Folgen der erlittenen Verletzung im Jahre 1945 in Polen gestorben sei. Für diesen Fall, so meint das Berufungsgericht, stünde der Klägerin, die unstreitig zum Personenkreis des § 160 BEG gehöre, die beanspruchte Entschädigung nicht zu, weil in dem die Entschädigung für Schaden an Leben für diesen Personenkreis abgrenzenden § 163 BEG die Vorschrift des § 41 BEG nicht aufgeführt sei. Gehe man von der zweiten Darstellung der Mutter der Klägerin aus, daß ihr Ehemann, der Vater der Klägerin, im Winter 1944/45 ganz in der Nähe des Verstecks der Familie beim Wasserholen erschossen worden sei, so liege die Annahme am nächsten, es habe sich bei dem tödlichen Schuss um den Schuss eines Sowjetsoldaten oder Partisanen gehandelt, der den Getöteten für einen versprengten Deutschen gehalten habe. Auch in diesem Fall stehe der Klägerin die beanspruchte Entschädigung nicht zu, weil eine versehentliche Tötung durch die Hand der Befreier keine Tötung durch die NS-Verfolger im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG und auch nicht verfolgungseigentümlich sei. Dasselbe habe auch für den umgekehrten Fall zu gelten, daß ein versprengter deutscher Soldat etwa in der Annahme, sich einem Partisanen oder sowjetischen Soldaten gegenüber zu sehen, den tödlichen Schuss abgegeben habe. Nach der dritten Darstellung der Mutter der Klägerin sei ihr Vater im Spätherbst 1944 nachts auf der Nahrungssuche in der Nähe des Verstecks der Familie erschossen worden,

während sie selbst mit ihrer Mutter noch einige Zeit bis zu der "im Oktober 1944" erfolgten Befreiung durch die Russen in ihrem Versteck verblieben sei. Die hier angegebenen Zeitpunkte seien an sich widersprüchlich, da bei einer wörtlichen Auslegung des Begriffs Spätherbst die Befreiung vor der Tötung stattgefunden haben müsste. Aber auch bei einer grosszügigen Deutung dieses Begriffs würden beide Zeitpunkte in den Zeitraum fallen, zu welchem die betreffenden Gebiete bereits nicht mehr in deutscher Hand gewesen seien, so dass eine Verfolgungsaktion als Ursache der Tötung nicht als wahrscheinlich angesehen werden könne. Nach der vierten Darstellung schliesslich sei der Vater der Klägerin gegen Ende 1943 von einer deutschen Streife erschossen worden, wobei die Klägerin in der Folgezeit noch über 10 Monate lang mit ihrer Mutter allein in dem Erdloch bis zur Befreiung durch die Russen gehaust habe. Unterstelle man diese Schilderung als richtig, so würde der Klägerin allerdings ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben zustehen. Das Berufungsgericht könne sich aber nicht von der Richtigkeit dieser Darstellung der Klägerin überzeugen.

2. Die Begründung des Berufungsgerichts trägt sein klagabweisendes Urteil nicht. Das Gericht hat nicht festgestellt, in welcher Weise der Vater der Klägerin ums Leben gekommen ist. Von den von ihm erwogenen Möglichkeiten hat das Gericht die vierte von der Mutter der Klägerin gegebene Darstellung aus tatsächlichen Gründen ausgeschieden. Es hat sich von der Richtigkeit dieser Darstellung nicht überzeugen können. Dagegen hat es die drei anderen nach den erwähnten Darstellungen bestehenden Möglichkeiten offen

gelassen, da es angenommen hat, dass der Tod des Vaters der Klägerin, wenn er so eingetreten wäre wie es die Klägerin in ihren drei anderen Darstellungen schildert, in keinem Falle den geltend gemachten Anspruch wegen Schadens an Leben rechtfertigen könnte. Die vom Berufungsgericht gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen halten einer Nachprüfung nicht stand.

Wenn es richtig ist, dass der Vater der Klägerin im Jahre 1943 während seines illegalen Lebens angeschossen worden und an den Folgen dieser Verletzung im Jahre 1945 verstorben ist, so ist ein Anspruch der Klägerin wegen Schadens am Leben entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht ausgeschlossen. Richtig ist allerdings, dass die Klägerin ihre Ansprüche nur auf die Vorschriften der §§ 160 ff BEG stützen kann, wobei in diesem Zusammenhang noch nicht zu der Frage Stellung genommen werden soll, ob die Klägerin sich zu Recht auf ihre Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention beruft. Das Berufungsgericht irrt jedoch, wenn es annimmt, dass dem hinterbliebenen Flüchtling keine Ansprüche zustehen können, wenn der Verfolgte an den Folgen der Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit verstorben ist. Zwar fehlt in der in § 163 BEG enthaltenen Aufzählung der den Anspruch wegen Schadens am Leben regelnden Vorschriften die Bezugnahme auf § 41 BEG. Das ist jedoch für die Bejahung oder Verneinung des Anspruchs nicht entscheidend. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 22. Dezember 1961 - IV ZR 232/61 - RzW 62, 266 Nr. 17 mit eingehender Begründung ausgeführt hat, sind die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen

für einen Anspruch aus § 41 BEG auch in objektiver Hinsicht, nämlich hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs zwischen Verfolgung und Tod, die gleichen wie in § 15 BEG. Für den in § 41 BEG gewährten Entschädigungsanspruch bestehen daher sachlich-rechtlich keine anderen Voraussetzungen als für den in § 15 BEG geregelten Anspruch, so dass die zu dem Personenkreis der Staatenlosen und Flüchtlinge gehörigen Verfolgten durch die Ausschaltung des § 41 **BEG** für die ihnen gewährten Entschädigungsansprüche sachlich-rechtlich gegenüber den übrigen Verfolgten nicht benachteiligt sind. Auf die Begründung der genannten Entscheidung wird Bezug genommen.

Auch die Verneinung des Anspruchs bei Unterstellung des sich aus der zweiten und dritten Darstellung ergebenden Tatbestandes ist nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht begründet seine Auffassung mit der Erwägung, dass im Winter 1944/45, in dem nach der Darstellung der Mutter der Klägerin ihr Vater ums Leben gekommen ist, das in Frage kommende Gebiet nicht mehr in der Hand der deutschen Streitkräfte gewesen sei, so dass die Annahme am nächsten liege, dass der tödliche Schuss von einem Sowjetsoldaten oder einem Partisanen abgegeben worden sei. Das Berufungsgericht irrt, wenn es annimmt, dass die verschentliche Tötung durch die Hand der Befreier keine Tötung im Sinne des § 15 Abs. 1 BEG und auch nicht verfolgungseigentümlich ist. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 15 Abs. 1 BEG genügt es, dass der Tod der Verfolgung adäquat und ihr eigentümlich ist, (so die ständige Rechtsprechung des erkennenden Senats, vgl. z.B. BGH vom 18. April 1962 - IV ZR 255/61 - RzW 1962, 449 Nr. 12 -). Die Möglichkeit, dass ein in das Ghetto eingewiesener Jude mit

Frau und Kind floh, sich in den Wäldern versteckte und hier von einem sowjetrussischen Soldaten oder einem Partisanen erschossen wurde, weil er irrtümlich für einen Deutschen gehalten wurde, war nicht so entfernt, als dass sie bei einer natürlichen Betrachtung der Dinge ausser Betracht bleiben konnte. Der adäquate Kausalzusammenhang kann daher ebenso wie die Verfolgungseigentümlichkeit nicht ohne weiteres verneint werden. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass auch nicht verfolgte Personen, etwa aus Rzescow und den umliegenden Ortschaften, bei dem Vordringen der russischen Truppen und dem Näherkommen der Front vor den Gefahren des Krieges Schutz in den Wäldern gesucht haben. Auch sie liefen daher Gefahr, von den Soldaten der russischen oder deutschen Armee oder von Partisanen erschossen zu werden, wie dies nach den Darstellungen der Klägerin das Schicksal ihres Vaters gewesen ist. Der Unterschied in der Lage des ums Leben gekommenen Vaters der Klägerin und der sonstigen in den Wäldern versteckten Flüchtlinge besteht jedoch darin, dass die Letzteren nur den eigentlichen Kriegsgefahren ausgesetzt waren, während der Vater der Klägerin sich über diese allgemeine Gefahrenlage hinaus der besonderen Gefahr russischer Verfolgung ausgesetzt sah, die ihn dauernd, also auch dann bedrohte, wenn die übrigen Flüchtlinge bei einem Ruhen der Kampfhandlungen aus ihren Verstecken auftauchen und der Lebensmittelsuche oder einer anderen Beschäftigung nachgehen konnten. Diese Flüchtlinge konnten auch jederzeit, wenn ihnen dies günstiger erschien, nach Rzescow oder in ihr sonstiges Heimatdorf zurückkehren, während der Vater der Klägerin diese Möglichkeit verschlossen war. Der Schaden an Leben, den die Klägerin wegen des Todes ihres Vaters geltend macht, ist daher möglicherweise eine

unmittelbare Auswirkung der gegen den verfolgten Vater der Klägerin gerichteten NS-Gewaltmassnahmen in dem Sinne, dass die allgemeine Gefahrenlage, aus der heraus es zu dem Schaden kam, für den Verfolgten gegenüber Nichtverfolgten infolge der Verfolgung erhöht worden ist (vgl. z.B. BGH in RZW 1959, 216 und 157).

Da das Berufungsgericht zu Unrecht diese Möglichkeit nicht erwogen und daher einen Anspruch der Klägerin in den von ihm als richtig unterstellten Fällen verneint hat, muss das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

3. Bei der erneuten Prüfung wird das Berufungsgericht auch zu erwägen haben, ob der Ausgangspunkt seiner rechtlichen Überlegung zutreffend ist. Das Berufungsgericht geht davon aus, dass die Klägerin "unstreitig zum Personenkreis des § 160 BEG gehöre" (Berufungsurteil Bl. 13). Diese Annahme findet in dem bisher festgestellten Sachverhalt jedoch keine hinreichende sachliche Grundlage. Das Berufungsgericht beschränkt sich auf die Feststellung, dass die Klägerin, die unter einem kommunistischen Regime nicht habe in Polen bleiben wollen, mit ihrer Mutter über Ungarn und Österreich in die USA ausgewandert sei, wo sie seit 1949 lebe (Berufungsurteil Bl. 2). Diese Feststellung reicht nicht aus, um die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin im Sinne der Genfer Konvention als begründet ansehen zu können. Da die Klägerin ihr Heimatland nicht aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat, kommt es für die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft darauf an, ob die Klägerin deshalb nicht nach Polen zurückkehren will, weil sie im Falle ihrer Rückkehr Verfolgungsmassnahmen der in ihrem Geburtsland regierenden kommunistischen Machthaber

befürchten müsste. Aus dem Hinweis auf Rasse, Religion und Nationalität in Art. I A 2 der Genfer Konvention ergibt sich, dass in diesem Zusammenhang zwar auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchstellers abzustellen ist, dass es aber ausreicht, wenn die in seiner Person gegebenen, auf Rasse, Religion und Nationalität beruhenden Umstände die Befürchtung rechtfertigen, dass er wegen seiner Zugehörigkeit zu einer verfolgten Personengruppe ebenfalls verfolgt werden könnte (BGH vom 1. Juli 1964 - IV ZR 191/63 - RzW 1964 470 Nr. 38-; ebenso BGH vom 28. Oktober 1964 - IV ZR 325/63 - RzW 1965, 238 Nr. 1371-). In der letztgenannten Entscheidung ist insbesondere darauf abgestellt, dass von einer Verfolgung im Sinne der Genfer Konvention nur gesprochen werden kann, wenn sie von den staatlichen Machthabern des Heimatstaates des Verfolgten ausgeht oder wenn doch jedenfalls die Machthaber dem Verfolgten nicht ausreichenden Schutz gewähren können oder wollen. Ob im vorliegenden Fall die tatbestandsmässigen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und damit für die grundsätzliche Bejahung der Anspruchsberechtigung nach § 160 BEG vorliegen, ist aus den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht ersichtlich. Damit entfällt aber für den erkennenden Senat jede Möglichkeit der Nachprüfung, ob das Berufungsgericht aus zutreffenden rechtlichen Erwägungen der Klägerin den Status eines Flüchtlings im Sinne des Art. I A 2 der Genfer Konvention zuerkannt hat. Dass die

Gerichte auch in den Fällen, in denen, wie offenbar auch hier, das Land sich nicht gegen die Bejahung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin wendet, in eigener Verantwortung prüfen müssen, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung dieser Eigenschaft vorliegen, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr.Graf